

Die Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg sowie im Trierischen Volksfreund.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Flurbereinigungsverfahren Nittel V, Teilgebiet 2 „Spiesberg“, Landkreis Trier-Saarburg

1. Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung und
2. Ladung zum Planwuschtermin

- I. a) Im Flurbereinigungsverfahren Nittel V, Teilgebiet 2 „Spiesberg“, Landkreis Trier-Saarburg, liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung am

**Dienstag, den 12.01.2016 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr**

**im Bürgerhaus Nittel, Wiesenstr. 9, 54453 Nittel**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Während dieser Zeit werden Bedienstete des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum - Mosel zur Aufklärung und Beantwortung von Fragen anwesend sein. Die Wertermittlungskarte kann auch im Internet unter <http://www.dlr-mosel.rlp.de> eingesehen werden (rechts unter „Direkt zu“: Bodenordnungsverfahren → Nittel V, Teilgebiet 2 „Spiesberg“ → 5. Karten → wertermittlungskarte.pdf).

**Sie werden gebeten, von dieser Informations- und Aufklärungsmöglichkeit an dem vorgenannten Tag Gebrauch zu machen.**

- b) Der Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung findet am

**Dienstag, den 12.01.2016, nachmittags um 15.00 Uhr**

**im Bürgerhaus Nittel, Wiesenstr. 9, 54453 Nittel**

statt. **Zu diesem Termin werden Sie hiermit eingeladen.**

In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung im Einzelnen durch den Verhandlungsleiter erläutert.

Jedem Teilnehmer wird ein Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes gestellt, der seine zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke einschließlich der Ergebnisse der Wertermittlung enthält. Miteigentümer und gemeinsame Eigentümer erhalten grundsätzlich nur einen Auszug; dieser wird entweder dem gemeinsamen Bevollmächtigten, dem in der Flurbereinigungsgemeinde wohnenden Miteigentümer, gemeinschaftlichen Eigentümer oder dem in den Eigentumsunterlagen des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum - Mosel an erster Stelle Eingetragenen zugesandt. Es ist dessen Angelegenheit, den Auszug den übrigen Eigentümern zugänglich zu machen.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten in diesem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder schriftlich erhoben werden. Die schriftlichen Einwendungen müssen jedoch **spätestens am 27.01.2016** bei dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum – Mosel, Abteilung Landentwicklung/Ländliche Bodenordnung (Flurbereinigungsbehörde), Tessenowstr. 6, 54295 Trier eingegangen sein. Nach Behebung begründeter Einwendungen wer-

den die Ergebnisse der Wertermittlung verbindlich festgestellt. Die Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung und der Geld- und Sachbeiträge bilden, nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist. Es ist daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Flurbereinigungsgebietes nachzuprüfen, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, dass ihm Grundstücke in einer Lage zugeteilt werden, in der er keinen Vorbesitz hat. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Flurbereinigungsgebietes einzusehen.

- II. Vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes sind die Teilnehmer (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte) am Flurbereinigungsverfahren über ihre Wünsche für die Abfindung zu hören (§ 57 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 -BGBl. I S. 546-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 -BGBl. I S. 2794- ). Zu diesem sogenannten Planwunschtermin, der am 13.01.2016 beginnt, werden die Teilnehmer durch Einzelladung geladen.

Sofern Sie an der Wahrnehmung der vorgenannten Termine verhindert sind, können sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss jedoch eine ordnungsgemäße Vollmacht mit öffentlicher oder amtlicher Unterschriftsbeglaubigung vorlegen. Dies gilt auch für die Vertretung von Eheleuten bzw. Lebenspartner gem. Lebenspartnerschaftsgesetz.

Vollmachtsvordrucke sind bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Nittel V, Teilgebiet 2 „Spiesberg“, Herrn Franz-Josef Kohn, Kirchenweg 14, 54453 Nittel sowie beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum – Mosel erhältlich.

Trier, den 10.12.2015

DLR Mosel

Im Auftrag

(Siegel)

gez. Manfred Heinzen